

Hygienekonzept

SV Vorwärts 1919 e.V. Nordhorn



Die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wurde am 31. Juli 2020 neu erlassen. Seit dem 01.08.2020 sind Sportaktivitäten zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen ausgeübt und die Kontaktdaten der Sportler nach § 4 der Verordnung erhoben und dokumentiert werden. Dabei sind Vor- und Familienname sowie die vollständige Anschrift und eine Telefon-/Handynummer zu dokumentieren. Desweiteren sind Zuschauer*innen bei einer Sportveranstaltung zugelassen, wenn jede Zuschauer*in das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter einhält. Beträgt die Zahl der Zuschauer*innen mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass sämtliche Zuschauer*innen sitzend die Veranstaltung verfolgen und ihre Kontaktdaten erfasst und dokumentiert werden. Auch Umkleiden, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume können unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter benutzt und betreten werden.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Meter in allen Bereichen außerhalb des Spielfeldes.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck oder Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken oder ähnlichem auf dem Spielfeld.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.

2. Umkleidekabinen

- Die Umkleidekabinen dürfen nur eingeschränkt (je nach Kabinengröße) genutzt werden. Die Mannschaften sollen sich in 2 Blöcken umziehen und duschen, damit der Mindestabstand gewahrt werden kann.
- Zutritt zu den Kabinen haben ausschließlich Spieler*innen, Trainer*innen, Funktionsteams und Schiedsrichter*innen.
- Mannschaftsbesprechungen sind möglichst im Freien abzuhalten. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, müssen alle Mannschaftsmitglieder eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Kabine tragen.

- Die Duschen müssen unter Beachtung des Abstandsgebotes genutzt werden, daher darf nur jede 2. Dusche benutzt werden.
- Vor dem Verlassen der Kabine müssen die Duschen, Bänke und Türklinken mit den in den Kabinen vorhandenen Desinfektionsmittel-Sprühflaschen desinfiziert werden. Die Kabine muss ebenfalls ausgefegt werden.
- Die Fenster müssen „auf Kipp“ geöffnet bleiben, damit jederzeit ausreichend Frischluft in den Kabinen vorhanden ist.
- Der Trainer/Übungsleiter der jeweiligen Vorwärtsmannschaft ist dafür verantwortlich, dass die Kabinen der Heim- und der Gastmannschaft sauber und ordnungsgemäß verlassen werden und dass sich die Spieler an die Mindestabstände halten!
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Kabinen soll auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Die regelmäßige Reinigung der Umkleidekabinen und Duschräume ist sichergestellt.

3. Dokumentationspflicht

Nach § 4 der Verordnung sind Vor- und Familienname sowie die vollständige Anschrift und eine Telefon-/Handynummer der jeweiligen Personen (Spieler, Trainer, Co-Trainer und Betreuer) aller Sportler (Heim und Gast) zu dokumentieren. Ebenfalls sind das Datum und die Uhrzeit auf dem Dokument zu notieren. Als Beispiel übersenden wir in der Anlage dieses Konzeptes einen Vordruck, der einmalig von jeder Mannschaft erstellt und dann vervielfältigt werden kann, so dass dieser zu den Spielen mitgenommen werden kann und dann die entsprechenden Teilnehmer des Spieles gekennzeichnet werden können. Dieser oder ein ähnlicher Vordruck ist vollständig und sorgfältig auszufüllen und anschließend dem Trainer oder Betreuer der Heimmannschaft auszuhändigen. Andernfalls darf ein Zutritt der jeweiligen Einrichtung nicht gewährt werden. Die Kontaktdaten werden für die Dauer von **vier Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses **aufbewahrt**, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist gewährleistet, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen und spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses die Daten vernichtet werden.

4. Gruppe von nicht mehr als 50 Personen (Sportler)

Es handelt sich um die Personengruppe der aktiven Sportausübenden. Der Kontaktsport ist zulässig, wenn er in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt. Es gilt: 49 beteiligte Spieler/Sportausübende (incl. Ersatzspieler) insgesamt aus den beteiligten Mannschaften sowie 1 Schiedsrichter. Dokumentation der Kontaktdaten dieser 50 Gruppenteilnehmer (gemäß Punkt 3.)

5. Zuschauer

Zuschauende sind bei Sportausübungen zugelassen, wenn jeder Zuschauende das Abstandsgebot von 1,50 m einhält.

Nach ausdrücklicher Erklärung vom LSB fallen in die Personengruppe der Zuschauer alle auf dem Vereins-/Sportgelände anwesenden Personen, die nicht unter die Personengruppe der aktiv Sportausübenden (also der 50er Gruppe aktiver Sportler) zählen. Damit sind die Trainer, Betreuer, Ordner, Presse, TV, Catering, Kassierer etc. allesamt auf die zulässige Anzahl der Zuschauer anzurechnen. Ein Ausklammern dieser „Funktionsträger“ ist nicht möglich, da eben nur diese beiden Personengruppen (Sportausübende und Zuschauer) ordnungsrechtlich definiert sind.

Bei **bis zu 50 Personen** sind Stehplätze möglich. Liegt die Zahl der Zuschauenden bei **mehr als 50**, so ist das Verfolgen der Sportausübung für alle Zuschauenden sitzend zu verfolgen (**Sitzplatz**). Zudem sind die **Kontaktdaten** zu dokumentieren. Es wird jedem Zuschauer empfohlen, eine Sitzgelegenheit mitzubringen, da diese nur begrenzt vorhanden sind. Die Zahl der Zuschauenden darf **500 Personen nicht übersteigen**.

6. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der SV Vorwärts 1919 e.V. sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention.

Sportliche Grüße

SV Vorwärts 1919 e.V. Nordhorn

- Der Vorstand -